

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00022 vom 9. Mai 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00022

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00022 du 9 mai 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00022 del 9 maggio 2001

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Keine Rechtsverletzung durch die politisch zuständige Behörde, indem sie das öffentliche Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund der Verurteilung wegen Betäubungsmitteldelikten schwerer gewichtet als die Interessen des Bf, trotz der weitgehenden Integration, dem intakten Familienverhältnis des mit einer Schweizerin verheirateten jugoslawischen Staatsangehörigen und der Unzumutbarkeit der Ausreise für die Ehefrau. Zuständigkeit (E. 1). Anwendbares Recht (E. 2). Kognition des VGr (E. 3). Verhältnismässigkeit der Bewilligungsverweigerung inkl. Unzumutbarkeit der Ausreise für die Ehefrau (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

a) Der Beschwerdeführer wurde vom Bezirksgericht Zürich am 25. Februar 1999 zu einer Zuchthausstrafe von 3 ¼ Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hat mithin mehrfach Vergehen im Sinn von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG begangen und einen Grund für die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung gesetzt. Zu prüfen bleibt einzig, ob sich die vor diesem Hintergrund erfolgte Bewilligungsverweigerung unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände als verhältnismässig erweist. b) Ausgangspunkt und Massstab für die Schwere des Verschuldens und die fremdenpolizeiliche Interessenabwägung bilden die vom Strafrichter verhängten Strafen. Nach der Praxis des Bundesgerichts liegt die Grenze, von der an in der Regel keine Bewilligungen mehr erteilt werden, bei zwei Jahren Freiheitsstrafe, wenn der mit einer Schweizerin verheiratete Ausländer um eine erstmalige Bewilligung ersucht oder nach bloss kurzer Aufenthaltsdauer die Verlängerung seiner Bewilligung beantragt (BGE 120 Ib 6 E. 4b). Geht es wie hier nicht um eine erstmalige Bewilligung sondern ist diese seit der erstmaligen Erteilung am 24. Juni 1993 mehrmals erneuert und letztmals am 13. Juni 1997 bis 14. Mai 1998 erteilt worden, so ist dieser Grenzwert höher anzusetzen. Allerdings ist bei einer Zuchthausstrafe von 3 ¼ Jahren, wie sie der Beschwerdeführer erwirkt hat, von einem schwerwiegenden öffentlichen Interesse an seiner Fernhaltung auszugehen, das regelmässig schwerer wiegt als sein privates Interesse bzw. das seiner Familienangehörigen an seinem Verbleib in der Schweiz. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn dem schweizerischen Ehegatten des Ausländers die Ausreise aus der Schweiz nicht oder nur schwer zugemutet werden kann, so dass ein dauerndes Zusammenleben der Eheleute faktisch verhindert wird; die Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung kann mithin nur noch bei Vorliegen besonders gewichtiger privater Interessen in Frage kommen. c) Das Bezirksgericht hat das Verschulden des Beschwerdeführers als "noch etwas schwerer" als dasjenige des Mitangeklagten gewürdigt, welches es als "zwischen nicht mehr leicht und eher schwer" qualifizierte. Der Beschwerdeführer ist wegen eines Drogentransports

verurteilt worden, wobei er wusste dass es sich um zwei bis drei Kilogramm Heroin handelte. Das Gericht hat seine im Rahmen des Drogenhandels bescheidene Rolle als Transporteur berücksichtigt, aber zugleich ausgeführt, dass er sich beim Organisator des Transports in einer gewissen Vertrauensposition befunden habe; er habe damals Arbeitslosengelder in der Höhe von Fr. 2'700.- monatlich bezogen, während seine Ehefrau über ein Einkommen von ca. Fr. 6'000.- verfügt habe. Der damals schuldenfreie Beschwerdeführer habe sich nicht in einer finanziellen Notlage befunden, sondern habe sich mit dem Gewinn zusätzliche Fr. 3'000.- bis Fr. 4'000.- für die geplante Geschäftseröffnung sichern wollen. Wenn der Beschwerdeführer demgegenüber vorbringen lässt, er sei damals von Existenzängsten geplagt und sein Selbstwertgefühl durch Arbeitslosigkeit beeinträchtigt gewesen, so zielt er auf eine Neubewertung der Verschuldensfrage ab, für die jedoch das vorliegende Verfahren keinen Raum bietet. Hingegen darf der Regierungsrat das Fernhalteinteresse nur aufgrund der Delikte würdigen, für welche der Beschwerdeführer verurteilt worden ist. Deshalb ist die vom Beschwerdeführer gerügte Erwägung des Regierungsrats, es stehe keineswegs fest, dass es sich bei der Tat des Beschwerdeführers um eine einmalige Entgleisung gehandelt habe, unangebracht und für den Entscheid nicht massgeblich. Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Interesse der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Sicherheit von vordergründiger Bedeutung, wie sich aus den in Art. 10 Abs. 1 ANAG genannten, bereits weit unterhalb der Schwelle strafbaren Verhaltens beginnenden Ausweisungsgründen ergibt (BGE 120 Ib 6 E. 4c; BGE 120 Ib 129 E. 5b; vgl. auch BGE 125 II 105 E. 2c, mit Hinweisen). Erst recht sind damit diese Interessen zu gewichten, wenn es wie im vorliegenden Fall nicht einmal um eine Ausweisung, sondern um die "blosse" Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung geht. Der Beschwerdeführer hat durch den Transport einer grossen Menge Heroins am Handel mit "harten" Drogen mitgewirkt und so die öffentliche Ordnung, Gesundheit und Sicherheit gefährdet. Angesichts der Schwere und der Art der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Straftat besteht damit ein erhebliches öffentliches Interesse an seiner Wegweisung. Die Bemühungen der Schweiz, den Drogenhandel auf allen Ebenen einzudämmen, unterstreichen das Interesse, Personen von der Schweiz fernzuhalten, die in strafrechtlich verwerflicher Art und Weise zur Aufrechterhaltung des Drogenhandels und Konsums beitragen. Immerhin wird dieses Fernhalteinteresse dadurch etwas relativiert, dass der Beschwerdeführer nur ein einziges Mal straffällig geworden ist und ihm sowohl im Erwerbsleben als auch im Strafvollzug durchwegs gute Zeugnisse ausgestellt worden sind. Dies, die tragfähige Ehe, welche die Zeit des Strafvollzugs überdauert hat, und die Sorge um das Kind, vermögen Bedenken hinsichtlich des für die Quantifizierung des Fernhalteinteresses mitzubehaltenden Rückfallrisikos (vgl. BGE 120 Ib 6 E. 4c) (noch) nicht vollständig zu zerstreuen, aber doch erheblich zu relativieren. d) Dem gleichwohl ausgewiesenen Interesse des Staates an einer Fernhaltung sind die Interessen des Beschwerdeführers und seiner Familie an einem Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen. aa) Der Beschwerdeführer lebte im Zeitpunkt seiner Verhaftung seit 6 Jahren in der Schweiz und war seit 5 Jahren mit einer Schweizerin verheiratet, mit der er seit 1. Mai 1993 zusammenlebte. Er beherrscht die deutsche Sprache und pflegt Kontakte mit der Familie und dem Freundeskreis seiner Frau. In der Schweiz war er unterbrochen von einer kurzen Zeit der Arbeitslosigkeit an verschiedenen Stellen tätig bis er 1996 ein eigenes Geschäft in X eröffnete, wo er Lebensmittel und Haushaltsartikel verkaufte. Nachdem er dieses im Oktober 1997 hatte schliessen müssen, bezog er bis zu seiner Verhaftung Arbeitslosengelder. Heute lebt er wieder mit seiner Familie in X zusammen und hat

eine Arbeitsstelle als Chauffeur gefunden, die ihm trotz guter Beurteilung durch den Arbeitgeber gekündigt wurde, weil ihm mit Verfügung vom 11. April 2000 das Amt für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr wegen der seinerzeitigen Verwendung eines Motorfahrzeugs zum Transport harter Drogen für vier Monate den Führerausweis entzog. Die intakten Familienverhältnisse, die Verbundenheit des Beschwerdeführers mit dem Familien- und Freundeskreis seiner Ehefrau sowie sein Wille und seine Fähigkeit ein Erwerbseinkommen zu erzielen, sprechen zwar gegen die Fernhaltung des Beschwerdeführers, reichen aber nicht aus, um die Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland als unzumutbar erscheinen zu lassen. Bis zu seiner Verhaftung hat er seine Heimat, die er erst mit 23 Jahren verlassen und wo er als Automechaniker eine gute Ausbildung genossen hat, regelmässig besucht, so dass eine Reintegration als durchaus möglich erscheint. Allerdings ist seine Herkunftsfamilie durch den Krieg vertrieben worden; die Mutter, ein Bruder und eine Schwester leben nun in Albanien, vom Vater und den übrigen Geschwistern hatte er im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme vom 16. Juni 1999 keine Nachrichten. bb) Im Rahmen der Interessenabwägung ebenfalls zu berücksichtigen sind die mit einer allfälligen Ausweisung verbundenen Nachteile für die Familie des Betroffenen (Art. 16 Abs. 3 ANAV). Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer bis zu seiner Verhaftung ein intaktes Familienleben geführt hat. Ebenso pflegte er gemäss eigenen, unwidersprochenen Angaben auch während des Strafvollzugs regelmässigen Kontakt zu seiner Ehefrau: Sie habe ihn im Gefängnis jedes Wochenende besucht und sie hätten fast täglich telefoniert. Dies wird durch seine Ehefrau bestätigt. Diese war bis zur Geburt des Kindes in guter Stellung erwerbstätig; sie ist nach eigenen Angaben der im Heimatland ihres Ehemanns gesprochenen Sprachen nicht mächtig und schliesst ein Leben dort kategorisch aus, wo sie keinerlei Berufsaussichten und "keine Rechte und Pflichten" hätte. Dem Kind des Beschwerdeführers, das sich mit jährlich noch in einem anpassungsfähigen Alter befindet, könnte grundsätzlich zugemutet werden, seinem ausgewiesenen Vater zu folgen; erst wenn sich ein Kind in der Gesellschaft des Gaststaates integriert und seit mehreren Jahren dort die Schule besucht hat, kann dies nicht mehr in jedem Fall erwartet werden (Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. A., Zürich 1999, § 24 N. 580 f.; BGE 122 II 289 E. 3c). Der Ehefrau des Beschwerdeführers ist dagegen die von ihr mit guten Gründen ausgeschlossene Umsiedlung in den kriegsversehrten Kosovo, in ein Land dessen Sprache, Religion und Gebräuche ihr nicht vertraut sind, nicht zuzumuten. Es stellt sich deshalb nur die Frage, ob ihr die Trennung vom Beschwerdeführer zuzumuten ist, welche wohl auch die Trennung des Kindes von seinem Vater zur Folge hätte. Mit dieser mussten allerdings die Eltern bereits im Zeitpunkt der Zeugung rechnen. Hingegen lag bei der Heirat gegen den Beschwerdeführer nichts vor und musste die Ehefrau in jenem Zeitpunkt nicht mit einer Trennung von ihrem Ehegatten aus fremdenpolizeilichen Gründen rechnen, was jedenfalls in Grenzfällen bei der Frage der Zumutbarkeit mitzubersichtigen ist (BGE 116 Ib 359). Nachdem sie mit dem Beschwerdeführer unbestrittenermassen eine intakte Ehe führt und ungeachtet der Verurteilung zu ihm gehalten hat sowie an ihm zu hängen scheint, ist davon auszugehen, dass sie die Trennung schwer treffen würde. Allerdings braucht es sich nicht um eine vollständige Trennung zu handeln, bleibt doch, da es sich nicht um eine Ausweisung handelt, die besuchsweise Einreise des Beschwerdeführers weiterhin möglich (vgl. BGE 120 Ib 6 E. 4a). Insgesamt lässt die Gesamtwürdigung der vorliegenden Verhältnisse den Schluss des Regierungsrats, dass die privaten Interessen an einer Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zurückzutreten haben vor dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers, der in

schwerer Weise gegen die öffentliche Ordnung, Gesundheit und Sicherheit verstossen hat, gerade noch als vertretbar erscheinen. In eine solche vertretbare Würdigung der politisch verantwortlichen Behörde greift das Verwaltungsgericht wie gesagt nicht ein, auch wenn es selber einer anderen Lösung zuneigen würde (vgl. vorn Erw. 3). Ergänzend ist sodann auf Folgendes hinzuweisen: Während der Dauer der Ehe bleibt der Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 7 Abs. 1 ANAG trotz der durch die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung möglicherweise bewirkten zeitweiligen Trennung der Ehegatten grundsätzlich bestehen. Die Ablehnung des Verlängerungsgesuch schliesst deshalb die erneute Einreichung eines Gesuchs um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht aus, und die Verwaltungsbehörde wird darauf eintreten müssen, wenn sich der seinerzeit beurteilte Sachverhalt in der Zwischenzeit verändert hat (René A. Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt a.M. 1990, Nr. 42 B Ia).

E. 5

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.